

Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau
Senat der Technischen Hochschule Wildau

Hochschulring 1

15745 Wildau

Fax: 03375 508 261, 03375 508 656, 03375 500 324

Marcel Langner

Betreff: Öffentliche Teile der Protokolle der Senatssitzungen

Datum 24.05.2021

Mein Zeichen: #196698

Via Fax und Email

1 Seiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher habe ich noch keine Antwort von Ihnen auf mein Schreiben vom 30.03.2021 bzw. meinen Widerspruch vom 25.09.2020 verzeichnen können.

Ergänzend möchte ich anmerken, dass ich nicht der Rechtsauffassung bin, dass der Senat (oder irgendein anderes Gremium) der Hochschule im Bereich des §2 Absatz 2 Satz 2 AIG tätig sein darf. Tatsächlich glaube ich, dass der Gesetzesgeber hier die in Art. 5 GG genannten Freiheiten nicht durch die Einsichten nach AIG verletzt sehen wollte. Direkt aus Art. 5 GG abgeleitet wurde das für Sie ebenso verbindliche BbgHG. Hier in Besonderen alle Einschränkungen nach §4 BbgHG wonach kein Hochschulorgan die dort direkt aus Art. 5 GG abgeleiteten Freiheiten einschränken darf. Der Gesetzgeber geht hier meiner Auffassung nach sogar recht weit mit der Formulierung „im Sinne“. Dementsprechend eng erscheinen mir alternative Auslegungen, wie von Ihnen angedeutet, möglich zu sein.

Aufgabe des Senates ist die Kontrolle der im rein organisatorischen Selbstverwaltungsbereich tätigen Hochschulleitung. Wie der Name bereits suggeriert, Verwaltungsaufgaben, mit der klaren rechtlichen Vorgabe, gerade nicht in die nach BbgHG und Art. 5 GG verbürgten Freiheiten einzugreifen. Sie geben jedoch an, diese Freiheiten mit Ihren Tätigkeiten dahingehend einzuschränken/auszuüben, als dass diese nach §2 Absatz 2 Satz 2 AIG vor der Auskunft geschützt wären. Ich sehe nicht, inwiefern ein Senat selbst forscht, lehrt oder prüft.

Ich bin weiterhin an einer Lösung ohne ein Gericht interessiert, im Moment gehen mir aber die Optionen aus, da ich von Ihnen nur sehr verzögerte Antworten erhalte, die sich substantiell nicht mit meinen Argumenten oder meinen Kompromissen auseinandersetzen. Warum ich für Kosten für Schwärzungen, die Ihrer Rechtsauffassung nach nötig sein sollen, nicht aufkommen möchte habe ich ebenso dargelegt und einen Kompromiss angeboten.

Meine Frist von 4 Wochen vom 25.03.2021, haben Sie ohne rechtsmittelfähige Bescheidung verstreichen lassen. Meine Antwort auf das Schreiben des Senates blieb ebenso unbeantwortet. An meinen Vorschlägen und Forderungen aus meinem Schreiben vom 30.03.2021 halte ich fest.

Mit freundlichen Grüßen